

Verwaltungsgericht Schwerin • Wismarsche Straße 323 a •
19055 Schwerin



Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen



Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)

1 A 513/19 SN

Telefon
Telefax

0385/5404-0
0385/5404-2005

Datum

28.05.2021

Empfangsbekanntnis
(Zustellung gemäß § 174 ZPO)

Verwaltungsstreitverfahren
Filter ./, Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Sitzungsniederschrift vom 27.05.2021

habe ich am _____ erhalten.

Ich bin zur Entgegennahme der Zustellung bevollmächtigt.

Stempel und Unterschrift

Bitte dieses EB mit Eingangsdatum, Stempel und Unterschrift versehen und sofort zurück senden.

Urschriftlich zurück an:

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323 a
19055 Schwerin

oder per Telefax
0385/5404-2005



Verwaltungsgericht Schwerin

EINGEGANGEN

28. MAI 2021

Verwaltungsgericht Schwerin, Postfach 11 10.34, 19010 Schwerin

Aktenzeichen: 1 A 513/19 SN

Durchwahl-Nr.: 2420

Ihr Zeichen:

Ihre Fax-Nr.:

Datum: 28.05.2021

Vorab per Fax**Verwaltungsstreitverfahren****Filter ./, Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Verwaltungsstreitsache erhalten Sie anliegend eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift vom 27.05.2021 sowie den am 27.05.2021 auf der Geschäftsstelle hinterlegten Tenor zu Ihrer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung


Justizhauptsekretärin

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe eines Computersystems erstellt und ist daher auch ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift
Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen:
1 A 513/19 SN



EINGEGANGEN
28. MAI 2021
[Redacted]

Protokoll über die mündliche Verhandlung vom
27.05.2021

Anwesend:
Vorsitzender Richter [Redacted]
Richterin am Verwalt [Redacted]
Richter am Verwalt [Redacted]
ehrenamtliche Richt [Redacted]
ehrenamtlicher Richt [Redacted]

Von der Hinzuziehung eines Protokollführers wird abgesehen. Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Johannes Filter,
[Redacted]

- Kläger -

Proz.-Bev.:
[Redacted]

gegen:

Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern,
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

sind bei Aufruf der Sache um 09:45 Uhr erschienen:

1. für den Kläger: der Kläger persönlich im Beistand von [REDACTED]
2. für den Beklagten: [REDACTED] unter Berufung auf seine allgemeine bei Gericht hinterlegte Vollmacht.

Der Berichterstatter trägt den Sachbericht vor.

Die Erschienen erhalten Gelegenheit, diesen zu ergänzen bzw. Korrekturen anzumerken.

Die Sach- und Rechtslage wird mit Erschienenen erörtert.

Sodann stellt der Vertreter des Klägers den Antrag,

1. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 12. Juli 2018 und des Widerspruchsbescheides vom 5. März 2019 zu verpflichten,
 - a) ihm die Namen der Institutionen oder Vertreter – gegebenenfalls unter notwendiger Schwärzung personenbezogener Daten – und soweit sie nicht im Schriftsatz vom 26.2.2021 bereits mitgeteilt worden sind, mitzuteilen;
 - b) ihm im Übrigen auch die Namen aller weiterer persönlich zum Sektempfang des Beklagten anlässlich des Wechsels im Amt des Ministerpräsidenten von Mecklenburg-Vorpommern am 4. Juli 2017 schriftlich Eingeladenen mitzuteilen, soweit die Eingeladenen ihre Einwilligung im Rahmen eines durch die Beklagte noch durchzuführenden

Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 9 IFG M-V erteilt haben und es sich insoweit nicht um die eingeladenen Abgeordneten des Landtages M-V handelt.

2. die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Der Vertreter der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Die Erschienenen erhalten Gelegenheit ihre Anträge zu begründen.

Es ergeht sodann der

Beschluss:

Eine Entscheidung soll an Verkündung statt zugestellt werden.

Die mündliche Verhandlung wird um 10:47 Uhr geschlossen.


F.d.R.d.Ü.v.T.:
27.05.2021


Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin



- 4 -

1.A 513/19.SN

EINGEGANGEN

28. MAI 2021



Am 27.05.2021 wurde auf der Geschäftsstelle der nachfolgende Tenor hinterlegt:

Im Namen des Volkes

Urteil

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 12. Juli 2018 und des Widerspruchsbescheides vom 5. März 2019 verpflichtet, dem Kläger folgende Informationen zu dem anlässlich des Wechsels im Amt des Ministerpräsidenten von Mecklenburg-Vorpommern am 4. Juli 2017 durchgeführten Sektempfang zu gewähren:
 - a) die Namen der schriftlich eingeladenen Institutionen oder Vertreter – gegebenenfalls unter notwendiger Schwärzung personenbezogener Daten – und soweit sie nicht bereits im Schriftsatz vom 26.2.2021 mitgeteilt worden sind,
 - b) die Namen aller persönlich und schriftlich eingeladenen Personen soweit diese ihre Einwilligung im Rahmen eines durch die Beklagte durchzuführende Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 9 IFG M-V erteilen und es sich nicht um Abgeordnete des Landtages Mecklenburg-Vorpommern handelt.
 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
 3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird gestattet, die vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
- 